

Satzung des Sport-und Spielvereins "Rot-Weiß Friedland e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Sport- und Spielverein Rot-Weiß Friedland e.V." (nachfolgend SSV)
Er ist Rechtsnachfolger dem 11.11.1949 gegründeten Sportgemeinschaft "Traktor Friedland"
2. Der Sitz des SSV ist Friedland.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des SSV ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Handball, Fußball und Billard sowie durch die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Die Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen
Vertreter.
4. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Diese führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Er kann erfolgen
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit den Beiträgen von Mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
- In den Fällen a), b), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
9. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Die Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach den Satzungen und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich des Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen
 - c) Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission (Kassenprüfer)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie werden über den Jugendobmann vertreten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen, die Tagesordnung ist darin mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugend gewählten Jugendobmannes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestlegungen
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Einzelstimmabgabe oder Blockwahl

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzende
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendobmann
 - den Abteilungsleitern
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben;
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung

5. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird durch je zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Revisionskommission (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Revisionskommission bestehend aus mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.10.2015 beschlossen worden.